

ist verpflichtet, durch seine Arbeit in der Seeschifffahrt zur Erfüllung der Wirtschaftspläne beizutragen. Die Schiffsbesatzung ist in der Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden zu unterstützen. Die Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit allen Kräften zu fördern.

§ 5

(1) Der Kapitän hat die Verantwortung für Besatzung, Schiff und Ladung und die alleinige Entscheidungsbefugnis in der seemännischen Führung des Schiffes. Er hat insoweit das Recht, allen Besatzungsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

(2) Bei allen anderen Fragen wirkt die gewerkschaftliche Vertretung der Schiffsbesatzung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) mit. Die Verantwortung und Entscheidung liegt jedoch beim Kapitän.

(3) Alle Veranstaltungen an Bord des Schiffes bedürfen der Zustimmung des Kapitäns.

(4) Die Schiffsoffiziere können Weisungen nur im Rahmen ihres Arbeitsbereiches erteilen. Der wachhabende Offizier ist Vertreter des Kapitäns, bis dieser erklärt, daß er die seemännische Führung des Schiffes übernimmt.

§ 6

(1) Der Kapitän ist befugt, Güter über Bord werfen zu lassen, deren Verbleib an Bord Menschen, Schiff oder Ladung gefährden oder Nachteile für Schiff oder Ladung zur Folge haben kann.

(2) Der Kapitän kann solche Güter, die die Mitglieder der Schiffsbesatzung ohne seine vorherige Zustimmung an Bord gebracht haben, unbeschadet der Regelung gemäß Abs. 1 beschlagnahmen und im nächsten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik den zuständigen Zollstellen übergeben.

§ 7

(1) Bei Seegefahr, insbesondere bei drohendem Schiffbruch sowie bei Gewalt gegen Schiff oder Ladung, hat die Schiffsbesatzung alle Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung nach Weisungen des Kapitäns zu leisten.

(2) Bei Schiffbruch ist die Schiffsbesatzung, insbesondere der Kapitän, verpflichtet, sich vordringlich um die Rettung der Menschen zu bemühen. Außerdem hat er für die Sicherstellung der Schiffspapiere, der Schiffsteile, der Geräte und der Ladung nach besten Kräften zu sorgen.

(3) Befindet sich ein anderes Schiff in Seenot, so ist ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Seemannsbrauch Hilfe zu leisten. Absätze 1 und 2 finden hierbei sinngemäß Anwendung. §

§ 8

(1) Auf See geht die Mannschaft des Decks- und Maschinendienstes nach Weisung des Kapitäns grundsätzlich drei Wachen. Die abgelösten Wachen dürfen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zu Schiffsarbeiten herangezogen werden. Grundsätzliche Ausnahmen bestimmt auf Antrag des zuständigen Ministeriums das Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit der zuständigen Industriegewerkschaft.

(2) In den Häfen richten sich Arbeitszeit und Wachdienst nach den örtlichen Verhältnissen. Sie sollen grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten.

§ 9

(1) Die Schiffsbesatzung hat Anspruch auf gute Unterbringung und auf freie Verpflegung oder ein entsprechendes Verpflegungsgeld. Einzelheiten regelt der Kollektivvertrag.

(2) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat nach vierwöchiger ununterbrochener Arbeit an Bord außerhalb des Heimathafens Anspruch auf mindestens einen freien Arbeitstag, der ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub im Hafen zu gewähren ist.

(3) Das persönliche Eigentum der Schiffsbesatzung ist bei der für den Sitz der Reederei zuständigen volkseigenen Versicherungsanstalt versichert.

(4) Für die Besatzung von Handelsschiffen, die zwischen deutschen und ausländischen Häfen verkehren, ist eine einheitliche Arbeits- und Ausgekleidung vorzusehen.

§ 10

(1) Der Schiffsbesatzung ist im Hafen, falls die Umstände es gestatten, Gelegenheit zum Landgang zu geben. Die Erlaubnis hierzu erteilt der Kapitän. Versagt er sie, so hat er die gewerkschaftliche Vertretung der Schiffsbesatzung vorher zu hören.

(2) In ausländischen Häfen hat der Kapitän bei Landgang der Besatzung für die Beschaffung der Landgangs- ausweise entsprechend den Bestimmungen des Landes Sorge zu tragen.

§ 11

Den Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist der Erholungsurlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren.

§ 12

Die Beschäftigung von Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres als Kohlenzieher (Trimmer) ist verboten.

§ 13

(1) Alle Besatzungsmitglieder sind bei der Anmusterung und von diesem Zeitpunkt ab in regelmäßigen Abständen auf Schiffsdiensttauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Hierbei ist das Deckspersonal auch auf Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen zu überprüfen. Es ist für die gesundheitliche Betreuung der Besatzungsmitglieder sowie für die hygienische Überwachung zu sorgen.

(2) Erkrankt ein Besatzungsmitglied, so ist ihm die erste Hilfe aus Schiffsmitteln zu gewähren. Bei lebensgefährlichen Erkrankungen ist ein Nothafen anzulaufen. Tritt die Erkrankung im Ausland ein, so kann das Besatzungsmitglied mit Einwilligung des behandelnden Arztes in eine Krankenanstalt eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik überführt werden. Ist der Kranke nicht transportfähig oder kann er aus anderen Gründen nicht in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik befördert werden, so ist er in eine Krankenanstalt im Ausland einzuliefern. Die Reederei ist verpflichtet, auf ihre Kosten für seine Heimkehr zu sorgen.

§ 14

Die Sozialversicherung der Schiffsbesatzung und ihrer Angehörigen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik.